

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

Az.: 10126/2025

Datum 13.05.2026

GLS Energie AG

Vertreten durch die Geschäftsführung

Christstraße 9

44744 Bochum

**Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz für
eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 249,5 m Hellent-
hal**

Gemarkung Hellenthal, Flur 14, Flurstück 70

Bearbeiter: Herr Mehren, Durchwahl 02251 15 1761
E-Mail: luca.mehren@kreis-euskichen.de

I.
Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.07.2025 (eingegangen am 10.07.2025), mit letztmaliger Nachreichung vom 29.07.2025, gemäß § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der

Vorbescheid

erteilt. Die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW auf dem Grundstück in Hellenthal, Gemarkung Hellenthal, Flur 70, Flurstück 14, ist am geplanten Standort **planungsrechtlich (Ziele der Raumordnung) sowie schall- und schattenwurftechnisch, unter Auflagen, zulässig.**

- 1.1 Der Standort für eine WEA ist auf dem Flurstück 70, Flur 14, Gemarkung Hellenthal im Gemeindegebiet Hellenthal gemäß Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.
- 1.2 Für den Betrieb einer WEA vom Typ Nordex N175/6.X (Nabenhöhe 162 m, Rotordurchmesser 175 m, Nennleistung 6.800 kW) werden die immissionsschutzrechtlichen Kriterien hinsichtlich Schall- und Schattenwurfimmissionen, unter Auflagen, eingehalten.

2 Mit diesem Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Umfang der Entscheidung:

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage und ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes IV. dieses Bescheides gebunden.

Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im nachfolgendem Genehmigungsbescheid gem. §§ 4 und 6 BImSchG behalten wir uns ausdrücklich vor, ausgenommen hiervon sind die Belange der planungsrechtlichen Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB und der schall- und schattenwurftechnischen Auswirkungen, da dieser Vorbescheid hierzu eine abschließende Regelung trifft.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden.

II. Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid erstreckt sich auf die konkrete Fragestellung nach der planungsrechtlichen (Ziele der Raumordnung) sowie schall- und schattenwurftechnischen Zulässigkeit von einer Windenergieanlage mit den folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nenn- leistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurch- messer in m	Standort in ETRS 89 UTM Zone 32	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 03	Nordex N175/6.X	6.800	162	175	318.880	5.591.335

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Dieser Vorbescheid wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Befristung

Der Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit unwirksam, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

Schallschutz

- IV.1 Die Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr.: NE-25-131361-01 Rev. 02 vom 29.07.2025), erstellt durch die noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.
- IV.2 Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TÄ Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Immissionsaufpunkt	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
IO-01 Rescheid 151a, Hellenthal	43	55
IO-01a Rescheid 151, Hellenthal	43	55
IO-01b Rescheid 149, Hellenthal	40	55
IO-02 Giescheid 2, Hellenthal	45	60
IO-03 Giescheid 4, Hellenthal	45	60
IO-04 Giescheid 47, Hellenthal	45	60
IO-05 Oberpreth 1, Hellenthal	45	60
IO-06 Giescheider Weg 22, Hellenthal	45	60
IO-07 Pretthalstraße 48, Hellenthal	45	60
IO-08 Pretthalstraße 55, Hellenthal	45	60

IO-09 Bonner Skihütte 2, Hellethal	45	60
IO-10 Zur Sonnenseite 11, Hellenthal	40	55
IO-11 Unterpreth 19, Hellenthal	45	60
IO-12 Dickerscheid 1, Hellenthal	45	60
IO-13 Platiß 1, Hellenthal	40	55
IO-14 Hohenbergringstraße 59, Hellenthal	35	50
IO-15 nan, Hellenthal	35	50
IO-16 Fritz-von-Wille-Weg 11, Hellenthal	40	55
IO-17 Oberreifferscheid 64, Hellenthal	45	60
IO-18 Oberreifferscheid 107, Hellenthal	40	55
IO-19 Hahnenberg 6, Hellenthal	45	60
IO-20 Wahld 8, Hellenthal	45	60
IO-21 Wahld 9, Hellenthal	45	60
IO-22 Hescheld 64, Hellenthal	45	60
IO-23 Wittscheid 33, Hellenthal	45	60
IO-24 Zehnstelle 4, Hellenthal	45	60
IO-25 Zehnstelle 3, Hellenthal	45	60
IO-26 Zehnstelle 33, Hellenthal	45	60
IO-27 Im Äuelchen 35, Hellenthal	40	55
IO-28 Hönningen 81, Hellenthal	40	55
IO-29 Hescheld 53, Hellenthal	40	55
IO-30 Schulstraße (WH nach F-Plan)	40	55
IO-31 Sieberath 49, Hellenthal	40	55
IO-32 Wittscheid 47, Hellenthal	40	55
IO-33 Wolferter Weg 42, Hellenthal	40	55
IO-34 Zehnstelle 26, Hellenthal	40	55

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsaufpunkte wurden auf Basis der Schallprognose der next! engineering GmbH vom 29.07.2025 (Bericht-Nr.: NE-25-131361-01 Rev. 02) ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.3 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Geplanter WEA-Typ Nordex N175/6.X, Betriebsmodus Mode 0 (Tag- und Nachtbetrieb):

Quelle Oktav- spektrum	Berichtsnummer			Datum		Typ			
	9003493-Rev.04			24.04.2024		Herstellerangabe			
Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		$\Delta L_o = 2,1$	
L _{WA,Okt} [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1	108,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5	109,0

Geplanter WEA-Typ Nordex N175/6.X, Betriebsmodus Mode 7 (Tag- und Nachtbetrieb):

Quelle Oktav- spektrum	Berichtsnummer			Datum		Typ			
	9003493-Rev.04			24.04.2024		Herstellerangabe			
Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		$\Delta L_o = 2,1$	
L _{WA,Okt} [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1	103,6
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8	105,3
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2	105,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

IV.4 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.3 festgelegten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 29.07.2025 (Bericht-Nr.: NE-25-131361-01 Rev. 02) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 29.07.2025 (Bericht-Nr.: NE-25-131361-01 Rev. 02) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- IV.5 Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.2 bis IV.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.

Alternativ kann der genehmigungskonforme Betrieb durch Vorlage eines Messberichtes für den jeweiligen Betriebsmodus und erneuter Ausbreitungsrechnung oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung des offenen Modus nachgewiesen werden.

- IV.6 Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typen Nordex N175/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- IV.7 Abweichend von Nebenbestimmung IV.6 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB IV.3 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen IV.6 und IV.7 aufweisen.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- IV.8 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

- IV.9 Die Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück (Bericht-Nr. NE-25-131361 Rev. 02) vom 29.07.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

- IV.10 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten 231 Immissionspunkten (s. Tabelle 4.1 der Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-25-131361 Rev. 02 vom 29.07.2025) darf die Windenergieanlage zusammen mit den

vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziffer 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage hierzu einen Beitrag leistet.

- IV.11 Die Windenergieanlage ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle 4.1 der Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH vom 29.07.2025 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschritten werden.
- IV.12 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen IV.10 und IV.11 eingehalten werden.
- IV.13 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- IV.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Tabelle 4.1 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.15 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

V. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 10.07.2025 einen Antrag auf Vorbescheid für eine Windenergieanlage am folgenden Standort:

WEA	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM32-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 03	Nordex N175/6.X	Hellenthal	14	70	318.880	5.591.335

gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich folgender Fragestellung:

- „Ist der Standort für eine Windenergieanlage mit folgenden Parametern: Rotordurchmesser bis zu 175 m, Nabenhöhe bis zu 179 m und Gesamthöhe bis zu 266,5 m, auf dem Flurstück 70, Flur 14, Gemarkung Hellenthal im Gemeindegebiet Hellenthal gemäß Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig?“
- „Ist der Betrieb für eine Windenergieanlage Nordex N175/6.X, Rotordurchmesser bis zu 175 m, Nabenhöhe bis zu 179 m und Gesamthöhe bis zu 266,5 m nach den immissionsschutzrechtlichen Kriterien hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen zulässig?“

gestellt.

Die für das Vorbescheidsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen sind am 10.07.2025 eingegangen.

Für die Erteilung des beantragten Vorbescheids ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m. der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Vorbescheidsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Am 30.07.2025 wurde die formale Vollständigkeit gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 29.07.2025 bestätigt.

Gem. § 11 der 9. BImSchV wurde am 30.07.2025 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gestartet. Der Vorbescheidsantrag und die Antragsunterlagen haben den nachstehenden Stellen und Behörden / Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Gemeinde Hellenthal als Standortgemeinde
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Planungsamt

Die Gemeinde Hellenthal wurde zwecks fachlicher Prüfung hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 S.1 BauGB sowie der o.g. Fragestellungen förmlich von der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde beteiligt.

Die Gemeinde Hellenthal hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahme vom 29.09.2025 und 27.01.2026 versagt (siehe dazu Begründung zu 2).

Die erforderliche Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aufgrund belastender Nebenbestimmungen hat stattgefunden. Der Antragstellerin wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 02.05.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Vorbescheidsvoraussetzungen:

Gem. § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht und das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG setzt die Erteilung eines Vorbescheides ein berechtigtes Interesse des Antragstellers voraus. Gem. § 9 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB

nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.

Das berechtigte Interesse zur Errichtung der WEA 03 ist gegeben. Der Vorhabenstandort der WEA 03 liegt innerhalb der Windenergiekonzentrationszone Hel_04 des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln. (siehe nachfolgend unter 1. Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der Planungssituation)

Vorliegend ist über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des Vorbescheides zu entscheiden:

- „Ist der Standort für eine Windenergieanlage mit folgenden Parametern: Rotordurchmesser bis zu 175 m, Nabenhöhe bis zu 179 m und Gesamthöhe bis zu 266,5 m, auf dem Flurstück 14, Flur 70, Gemarkung Hellenthal im Gemeindegebiet Hellenthal gemäß des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig?“
- „Ist der Betrieb für eine Windenergieanlage Nordex N175, Rotordurchmesser bis zu 175 m, Nabenhöhe bis zu 175 m und Gesamthöhe bis zu 262,5 m nach den immissionsschutzrechtlichen Kriterien hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen zulässig?“

Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung (Fragestellung 1; Tenor 1.1):

Für den Standort der WEA 03 legen gemäß Stellungnahme des Planungsamtes der Bezirksregierung Köln vom 05.06.2025 der Regionalplan Köln, welcher am 11.07.2025 beschlossen wurde, einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Der beschriebene Standort widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung. Die Bezirksregierung führt an, dass der Anlagenstandort zudem im zum damaligen Zeitpunkt noch in Aufstellung befindlichen Teilplan erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln befindet.

Mit Datum vom 30.12.2025 wurde der Teilplan erneuerbare Energien der Bezirksregierung Kölns beschlossen. Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb des Windenergiebereichs HEL_04 des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen (Fragestellung 2):

Die dem Antrag beigelegte Schallimmissionsprognose wurde nach DIN ISO 9613-2 sowie den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016 an den maßgeblichen benachbarten Immissionsorten erstellt. Der Datensatz der WEA vom Typ Nordex N175/6.X wurde gemäß LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen mit Sicherheitszuschlägen versehen, um Mess- und Prognoseunsicherheiten zu berücksichtigen.

Bei einigen Immissionsorten handelt es sich um Wohnhäuser, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen.

Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Immissionsrichtwert (IRW) vor; entsprechend der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich der IRW eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes anzusetzen (z.B. OVG Münster, Beschluss vom 18.11.2002 - A 2127/00). Diese Einstufung resultiert daraus, dass der Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zum Wohnen vorgesehen ist, sondern primär freigehalten oder aber den Nutzungen, die auf den Außenbereich angewiesen sind, vorbehalten werden soll.

Der Problematik, dass Gewerbe- und Industriegebiete an Wohngebiete angrenzen, wird mit der Ziffer 6.7 der TA Lärm, der sogenannten Gemengelage, Rechnung getragen. Dadurch kann der IRW auf einen Zwischenwert der aneinandergrenzenden Gebietskategorien erhöht werden. Ein Zwischenwert ist geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Dabei darf der IRW für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.

Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete, welche unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen (vergl. OVG Münster, Beschluss vom 17.01.2012 – 8 A 1710/10).

Grenzt ein Wohngrundstück unmittelbar an den planungsrechtlichen Außenbereich, ist in entsprechender Anwendung von Nr. 6.7 der TA Lärm für den am Wohnhaus maßgeblichen Immissionsort und unter Berücksichtigung der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme regelmäßig ein geeigneter Zwischenwert zu bilden, welcher der Eigenart des an die Wohnbebauung angrenzenden Außenbereichs und der dort vorgesehenen privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen Rechnung trägt.

Demnach wurde der IRW für einige Immissionsorte (IO-01 und IO-01a) auf 43 dB(A) zur Nachtzeit festgelegt. Durch die Bildung eines geeigneten Zwischenwertes bei gleichzeitiger Ausschöpfung der, dem Stand der Technik nach, möglichen Schallminderungsmaßnahmen auf der einen Seite sowie der Veränderung der Zumutbarkeit gemäß der Duldungspflicht auf der anderen Seite, wird ein Interessenausgleich geschaffen.

An einem Immissionsort (IO-01) wird der Immissionsrichtwert der Gesamtbelastung um 2 dB(A) zur Nachtzeit überschritten. Allerdings liegt an diesem Immissionsort auch schon eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung vor. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Im vorliegenden Fall wird der Richtwert am IO-01 durch die Zusatzbelastung um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

An sechs Immissionsorten (IO-01b, IO-04, IO-18, IO-19, IO-29, IO-34) liegt eine Überschreitung des Beurteilungspegels der Gesamtbelastung um 1 dB(A) zur Nachtzeit vor. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Durch den Betrieb im beantragten Betriebsmodus wird sichergestellt, dass die Überschreitung des Richtwerts in der Gesamtbelastung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) an Immissionsorten mit bestehender Vorbelastung beträgt.

Zusammenfassend werden im Ergebnis der Schallimmissionsprognose die relevanten Bestimmungen der TA Lärm und DIN ISO 9613-2 eingehalten, sodass von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind.

Aus der Schattenwurfprognose geht hervor, dass an 210 von 231 Immissionsorten in der Gesamtbelastung Überschreitungen der zulässigen Richtwerte zu erwarten sind. Diesen wird mit der verpflichtenden Installation eines Schattenabschaltmoduls an der neu zu errichtenden WEA entgegengewirkt. So wird eine Überschreitung der durch den Zubau hervorgerufenen Überschreitungen der Grenzwerte effektiv verhindert und eine Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte gewährleistet.

Keine UVP-Vorprüfung

Gem. § 6b Abs. 2 Nr. 1 WindBG ist im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Abs. 1 abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 WindBG vorliegen. Diese Erleichterung im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist gem. § 6b Abs. 1 WindBG anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergieanlage an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land (§ 6b Abs. 1 Nr. 1 WindBG) beantragt wird.

Bei der beantragten WEA liegt der Turmfuß und Mastmittelpunkt und erhebliche Teile der Rotor überstrichenen Fläche, im Windenergiegebiet HEL_04 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln, das die Maßgaben der EU-Notfallverordnung und des § 6 WindBG erfüllt. Aus dem Umweltbericht zum Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) des Regionalplans Köln ergibt sich, dass die im TPEE dargestellten Vorranggebiete (alle) als Rotor-Out-Flächen festgelegt wurden. Daher sind auf den Flächen die Masten der WEA unterzubringen und der Rotor darf über die Grenzen der Flächen herausragen. Durch die Festlegung der Vorranggebiete / Windenergiebereiche als „Rotor-Out-Flächen“ zählen WEA, deren Maste im Bereich stehen und deren Rotoren über die Flächengrenzen hinausragen dennoch als sich „innerhalb“ der Windenergiebereiche befindende WEA, für welche u.a. die o.g. Erleichterung (keine Notwendigkeit einer UVP-Vorprüfung) zum Tragen kommen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenze durch die Rotorüberstreichungsfläche ist im Rahmen der Rotor-out-Planung daher zulässig und steht der Einordnung der Anlage als innerhalb des Windenergiegebiets gelegen nicht entgegen.

Beschleunigungsgebiete sind gem. § 2 Nr. 4 WindBG Gebiete nach § 249c BauGB, nach § 28 Abs. 2 und 4 ROG oder nach § 6a WindBG und somit Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG oder in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Neben der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie wurden auch mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) des Regionalplans Köln Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung im Regierungsbezirk Köln, und damit auch im Kreis Euskirchen, ausgewiesen. Gem. § 8 Abs. 1 ROG hat auch im Rahmen der Aufstellung des TP EE bereits eine Umweltprüfung stattgefunden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und bewertet wurden.

Damit ist vorliegend eine UVP-Pflicht gem. § 6b Abs. 2 Nr. 1 WindBG nicht gegeben.

Gesamtbewertung:

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll durch den Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Die Prüfung des beantragten Vorbescheides ergab, dass die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung hinsichtlich der erfragten Sachverhalte vorliegen. Die beantragte WEA ist daher hinsichtlich der genannten Fragestellungen genehmigungsfähig. Für die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren vertiefend abgeprüft werden, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können, nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Vorbescheides werden abschließend die Belange der planungsrechtlichen (Ziele der Raumordnung) sowie die schall- und schattenwurftechnische Zulässigkeit beurteilt. Sollten sich im weiteren Genehmigungsverfahren Änderungen der derzeitigen Standortbedingungen ergeben, die Auswirkung auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange haben können, müssen die neuen Bedingungen im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt und bei weiteren Entscheidungen einbezogen werden.

Begründung zu 2.:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde für die Anlage, welche Bestandteil dieses Vorbescheides ist (Nordex N175) sowie für die alternative Enercon E175 welche in einem separaten Vorbescheid behandelt wird, mit Schreiben vom 29.09.2025 und 27.01.2026 versagt und wie folgt begründet:

In seiner Sitzung am 26.08.2025 habe der Ausschuss für Bauen und Planen der Gemeinde Hellenthal beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Antrag auf der Grundlage des § 36 BauGB nicht zu erteilen. Hierfür führt die Gemeinde unterschiedliche Gründe an, u.a. basiert die Versagung des Einvernehmens auf dem für das Vorhaben aus Sicht der Gemeinde fehlenden Planungsrecht. Die o.g. Flächen würden im Rahmen der 38. Änderung des FNP außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie C – „Oberreifferscheid“ liegen. Zwar befinde sich das Vorhaben innerhalb der dargestellten Flächen der Windenergievorranggebiete HEL_04 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, jedoch sei die notwendige Planreife noch nicht gegeben. Ebenfalls sei in der Stellungnahme der Gemeinde zur zweiten Offenlage angeregt worden, den Windenergiebereich HEL_04 zu verkleinern, da der dort dargestellte Siedlungspuffer von 700 m in Bezug auf die Ortslagenabrundungssatzungen Zehnstelle (650 m) und Hescheld (640 m) nicht eingehalten werde. Daher läge, sollte dieser Siedlungspuffer im weiteren Verfahren entsprechend angepasst werden, das Grundstück Gemarkung Hellenthal, Flur 14, Flurstück 70 überwiegend außerhalb eines Windenergiegebiets. In diesem Fall befände sich das

Grundstück weder innerhalb des Regionalplans Köln (Teilplan Erneuerbare Energien) noch innerhalb der gemeindlichen Konzentrationszone „Oberreifferscheid“. Somit sei das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB derzeit zu versagen.

Die zuvor erfolgte Versagung des Einvernehmens beruhte auf der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage geändert, da der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln (TP EE) mit Bekanntgabe vom 30.12.2025 wirksam geworden ist. Selbiger ist nun anzuwenden und die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfolgte ebenfalls.

Aufgrund des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch den o.g. Beschluss, richtet sich somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 WindBG. In dem zuvor genannten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. a WindBG ausgewiesen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage war auch das gemeindliche Einvernehmen erneut einzuholen.

Wegen der v.g. Tatsachen wurde die Gemeinde Hellenthal mit Datum vom 13.01.2026 erneut darum gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu befinden.

Mit Schreiben vom 28.01.2026 versagte die Gemeinde Hellenthal fristwährend erneut das gemeindliche Einvernehmen.

Der Ausschuss für Bauen und Planen der Gemeinde Hellenthal habe in seiner Sitzung vom 22.01.2026 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB weiterhin nicht zu erteilen.

Als Begründung führt die Gemeinde an, dass der Standort der beantragten Windenergieanlage innerhalb des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln liegen. Somit sei, wie die Gemeinde ausführt, die Windenergieanlage als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu betrachten und das Einvernehmen aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu erteilen.

Dennoch habe der Ausschuss für Bauen und Planen erhebliche Bedenken, dass aufgrund des Abstandes der geplanten WEA zur vorhandenen Wohnbebauung Beeinträchtigungen der Wohnqualität der Bewohner der Orte Hescheld, Wittscheid und Zehnstelle zu erwarten seien. Die von der Gemeinde angeführte mögliche Beeinträchtigung der Wohnqualität stellt keinen eigenständigen Versagungsgrund im Sinne des § 36 Abs. 2 BauGB dar. Maßgeblich ist allein, ob konkrete öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt sind.

Eine solche Beeinträchtigung ist vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere werden die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten (s.u.).

Soweit allgemeine Auswirkungen auf das Wohnumfeld geltend gemacht werden, wurden diese bereits auf Ebene der Raumordnung im Rahmen der Ausweisung der Windenergiegebiete abgewogen und können dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht mehr entgegengehalten werden.

Außerdem wird in der Stellungnahme vom 27.01.2026 auf die Resolution des Rates der Gemeinde Hellenthal zur Umsetzung des WindBG des Windenergieausbaus und der Regionalplanung, Teilplan Erneuerbare Energien in NRW verwiesen. Der Rat der Gemeinde Hellenthal habe im Rahmen dieser Resolution ausdrücklich erklärt, dass die Gemeinde Hellenthal die Ziele der Energiewende unterstütze und seit vielen Jahren überdurchschnittlich zum Ausbau der Windenergie beitrage.

Ferner stellt die Gemeinde fest, dass die aktuelle Ausgestaltung der gesetzlichen und planerischen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zu erheblichen Belastungen für die Gemeinde Hellenthal, die Menschen, den Naturraum Eifel und die kommunale Selbstverwaltung führe.

Aus den vorgenannten Gründen habe der Ausschuss für Bauen und Planen der Gemeinde Hellenthal beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht zu erteilen.

Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig, das versagte Einvernehmen für die Anlage WEA 03 wird mit der u.s. Begründung gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW mit Erteilung des Vorbescheides an die Antragstellerin ersetzt.

1. Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der Planungssituation

Nach § 36 Abs. 2 BauGB dürfen das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Versagensgründe im Sinne der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB sind dem Anschreiben der Gemeinde Hellenthal nicht explizit zu entnehmen. Einer Gemeinde ist es grundsätzlich verwehrt, das Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben den Planungsvorstellungen nicht entspricht oder sie es aus sonstigen Gründen verhindern will (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2016, 488).

Darüber hinaus ist auf das berechnete Interesse gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG zu verweisen, welches besagt, dass das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (welcher im § 36 Abs. 2 BauGB Berücksichtigung findet)

nur dann nicht vorliegt, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt.

Mit der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans hat die Landesregierung beschlossen, 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie im Rahmen einer weiteren Änderung der Regionalpläne zu sichern. Dies soll über die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgen.

Inzwischen ist der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln (TP EE) mit Bekanntgabe vom 30.12.2025 wirksam geworden. Selbiger ist nun anzuwenden und die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfolgte ebenfalls.

Gem. § 249 Abs. 2 BauGB kann außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ein in Abs. 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind und das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entfällt. Somit konzentriert sich die Privilegierung von Windenergieanlagen nur noch auf die in § 2 WindBG genannten Windenergiegebiete.

Gem. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG sind Windenergiegebiete u.a. folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Mit Beschluss über den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln vom 30.12.2025 hat der Planungsträger gem. § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten im Einklang steht. Diese Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil. Aufgrund des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch den o.g. Beschluss über den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln, richtet sich nun die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 WindBG. In dem zuvor genannten Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln wurden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. a WindBG ausgewiesen.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt innerhalb dieser im Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln dargestellten Windenergiebereiche, weshalb sie planungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB privilegiert sind.

Da der Vorhabenstandort sich innerhalb des Windenergiebereichs HEL_04 befindet und damit innerhalb des am 30.12.2025 wirksam gewordenen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln liegt, ist das berechtigte Interesse der WEA 03 gem. § 9 Abs. 1a BImSchG gegeben und die planungsrechtliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB für die eine WEA am o.g. Standort liegt vor. Somit handelt es sich, wie auch mit Schreiben der Gemeinde Hellenthal vom 27.01.2026 festgestellt wurde, um eine privilegierte WEA, für die aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich das Einvernehmen zu erteilen gewesen wäre.

Insbesondere ist auch keine Beeinträchtigung der Wohnqualität der Bewohner der Orte Hescheld, Wittscheid und Zehnstelle zu erwarten.

2. Abstand der WEA zu den Orten Hescheld, Wittscheid und Zehnstelle

In der Stellungnahme der Gemeinde Hellenthal weist diese darauf hin, dass durch die geplante WEA eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der Bewohner der Orte Hescheld, Zehnstelle und Wittscheid zu erwarten seien.

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb eines im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgelegten Bereichs für die Nutzung der Windenergie.

Mit der Aufstellung dieses Teilplans hat die Bezirksregierung Köln – als zuständige Regionalplanungsbehörde – eine abschließende raumordnerische Abwägung vorgenommen und die dort ausgewiesenen Flächen ausdrücklich als geeignet für die Windenergienutzung bestimmt. Die Ausweisung dient der Umsetzung der landes- und bundesrechtlichen Zielvorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte. Im Teilplan Erneuerbare Energien, welcher mit Datum vom 30.12.2025 wirksam geworden ist, ist die in der Stellungnahme vom 29.09.2025 angemerkte Forderung eine Verkleinerung der Konzentrationszone Hel_04 ist nicht erkennbar. Der Synopse zur ersten Beteiligungsrunde (13.01.2025-13.02.2025) ist die angekündigte Stellungnahme zu entnehmen. In dieser führt die Gemeinde die o.g. Themen bzgl. der Ortslagenabrundungssatzungen der Ortschaft Hescheld an. Die Bezirksregierung Köln folgt der Stellungnahme der Gemeinde Hellenthal nicht und führt in der Beteiligungssynopse als Abwägung textlich an, dass pauschale Abstände rechtlich zulässig seien, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsge-

recht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung würde anerkennen, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liege. Pauschale Abstände seien zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung sei auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen werde bei den Vorsorgeabständen zwischen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschieden. Dabei wird Innenbereich nicht gleichgesetzt mit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich "innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" gemäß § 34 BauGB. Für letzteren stehe bezirksweit kein flächendeckender Datensatz zur Verfügung. Um bei der Lage von Wohngebäuden zwischen Innen- und Außenbereich differenzieren zu können, werde hilfsweise auf den Geodatensatz „AX_Ortslage“ des Basis DLM zurückgegriffen. Ortslagenabrundungssatzungen würden im Rahmen der planerischen Konzeption nicht gesondert betrachtet. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, werde daher die vom Stellungnehmenden benannte Satzung nicht gesondert mit einem Vorsorgeabstand versehen. Darüber hinaus ist in der Beteiligungssynopse der zweiten Beteiligung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien die angekündigte Stellungnahme zur Anpassung zur Einhaltung des Siedlungspuffers von 700 m in Bezug auf die Ortslagenabrundungssatzungen Zehnstelle (650 m) und Hescheld (640 m) der Konzentrationszone Hel_04 nicht auffindbar, weshalb sie höchstwahrscheinlich hier schon keine Berücksichtigung mehr gefunden hat, aufgrund der o.g. Begründung in der ersten Beteiligungssynopse.

Darüber hinaus stehen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB einem raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Maßnahmen Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Auch eine einzelne Windenergieanlagen ist in der Regel ein raumbedeutsames Vorhaben (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr BauGB Kommentar, Rn. 105). Raumbedeutsamen, privilegierten (s.o.) Vorhaben können öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden, soweit diese Belange bereits bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in einem Raumordnungsplan abgewogen wurden. In Betracht kommen dabei grundsätzlich alle Raumordnungspläne, jedoch hat die Vorschrift (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB) in erster Linie Bedeutung für Regionalpläne (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr BauGB Kommentar, Rn. 108 f.).

Ziel des Teilplans Erneuerbare Energien ist u.a. der geordnete Windenergieausbau innerhalb eines Gebiets, die Errichtung und der Betrieb einer einzelnen WEA fallen damit unter die Zielsetzung des Regionalplans.

Aus dem Umweltbericht (Anhang C) des TP EE des Regionalplans lässt sich erkennen, welche Belange im Rahmen der Aufstellung des Plans bereits abgewogen und geprüft wurden. Hier wurde der Bestand der Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Für die Aufstellung der Konzentrationszone HEL_04 wurde unter den Ziffern 2.01 bis 2.03 beispielsweise der Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit näher betrachtet. Hier wurden auch insbesondere Wohngebiete im näheren Umfeld geprüft. Laut FNP befindet sich ein Wohn-/Mischgebiet im Umfeld von ca. 700 m. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Wohngebiet sind jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der äußerst minimalen Betroffenheit im Nordosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA kann die Betroffenheit vermieden werden.

Die Bedenken des Ausschusses für Bauen und Planen, dass aufgrund des Abstandes der geplanten WEA zur Wohnbebauung Beeinträchtigungen der Wohnqualität der Bewohner der Orte Hescheld, Wittscheid und Zehnstelle zu erwarten seien, sind damit ausgeräumt und wurden bereits bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen.

Die Lage innerhalb eines Windenergiebereichs des TP EE des Regionalplans Köln führt daher zu einer deutlichen Gewichtung zugunsten der Zulässigkeit des Vorhabens.

Dem Vorhaben liegen die schalltechnischen Gutachten sowie ein Schattenimmissionsgutachten zugrunde. Alle Gutachten wurden nach den einschlägigen fachlichen Regelwerken erstellt und kommen zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass:

- die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und
- unzulässige Schattenwurfbelastungen ausgeschlossen sind bzw. durch technische Maßnahmen sicher vermieden werden können.

Damit ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgeschlossen, dass von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Soweit die Gemeinde auf den Abstand der Anlage zur Wohnbebauung abstellt, ist festzustellen, dass das geltende Recht keine pauschalen Mindestabstände kennt, die unabhängig von der konkreten Immissionssituation anzuwenden wären.

Zieht man als notwendiges Maß für den Abstand einer Windenergieanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung die optisch bedrängende Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB heran, ist in der

Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen zulässigen Wohnbebauung eingehalten wird. Die beantragte WEA müsste somit einen Mindestabstand von ca. 533 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten. Dieser Mindestabstand wird eindeutig eingehalten (der Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung „Wittscheid 33“ beträgt ca. 738 m). Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben daher ebenfalls nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen dient ausschließlich der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Es darf nicht dazu genutzt werden, ein nach Fachrecht und Raumordnung zulässiges Vorhaben aus allgemeinen politischen Erwägungen zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung des § 2 Satz 2 EEG, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, kommt dem Vorhaben im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht zu. Ein atypischer Ausnahmefall, der den Ausschluss der Windenergieanlage rechtfertigen würde, liegt auch nicht vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Hellenthal wird daher aufgrund der o.g. Tatsachen mit diesem Vorbescheid ersetzt.

Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die erfolgte Versagung ist rechtswidrig, da kein Grund gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB einschlägig ist und keine ausreichende Abwägung in der Entscheidungsfindung erkennbar ist. Somit hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen als zuständige Bauaufsichtsbehörde vorliegend das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Eine Ermessensbetätigung ist nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Zum beabsichtigten Ersetzen des Einvernehmens wurde die Gemeinde Hellenthal mit Schreiben vom 26.02.2026 angehört und ihr wurde bis zum 18.03.2026 die Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgenannten Angelegenheit und den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Von ihrer Möglichkeit auf Äußerung hat die Gemeinde Hellenthal keinen Gebrauch gemacht. Daher liegen mir auch keine Einlassungen vor, die dazu angetan wären, eine andere als die hiesige Entscheidung zu treffen.

V.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Vorbescheidsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebüh-
rengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungs-
gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter
Bescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für
das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamt-
höhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur
innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Mehren)

(Scheipers)

Anhang:

Vorbescheid-Antrag gem. § 9 Abs. 1a BImSchG	
Unterlagen	Anzahl Seiten
Anschreiben	2
Formular 1 – Blatt 1-6	6
Lageplan 1:5.000	1
Lage des Windenergiebereichs HEL-04	1
Flächensicherungsnachweis	1

Nachtragsunterlagen		
Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Seiten
	Formular 1 – Blatt 1-6	6
	Schallimmissionsprognose vom 29.07.2025	104
	Schattenwurfprognose vom 29.07.2025	525